

## Personal- und Haushaltsangelegenheiten

### Übersetzung fremdsprachiger Urkunden von Vertriebenen, Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen (§§ 1, 2 und 3 des Bundes- vertriebenengesetzes)

RegBek vom 19.03.1992 Gz. 120.1 - 1052 - 2/92

Nach Tarif-Nr. 133.5 des Kostenverzeichnisses dürfen für Übersetzungen durch eine Behörde oder einen von der Behörde beauftragten Dolmetscher von den o.g. Personenkreisen Kosten nicht erhoben werden, wenn bei der Behörde Anträge in fremder Sprache gestellt oder fremdsprachliche Schriftstücke vorgelegt werden. Diese Vorschrift geht Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG vor (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 aaO.). Es ist deshalb nicht zulässig, von den genannten Personen die Vorlage von Übersetzungen zu verlangen, wenn diese fremdsprachige Originalurkunden vorlegen.

Das RS vom 11.01.79 Nr. 120.3 - 139 a III - 1/79 ist damit gegenstandslos.

Ansbach, 19. März 1992

Regierung von Mittelfranken  
von Mosch  
Regierungspräsident

RABI S. 48

## Landesentwicklung und Umweltfragen

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stauwurzel des Rothsees“ Landkreis Roth

Vom 10. April 1992

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand

(1)<sup>1</sup>Der nördöstliche Teil des Vorsperrenbereiches des Rothsees einschließlich der Heubühler und Grashöfer Bucht wird zusammen mit den angrenzenden Feuchtbiotopkomplexen und Magerrasen unter der Bezeichnung „Stauwurzel des Rothsees“ als Naturschutzgebiet geschützt. <sup>2</sup>Die Grenze im See wird durch die Bojenkette, die sich ca. 5 m südwestlich des Unterwasserdammes befindet, bestimmt. <sup>3</sup>Der genaue Umfang des aus Freiwasserfläche, Inseln, Uferzonen, Feuchtbiotopen, Wald- und Gehölzbereichen bestehenden Schutzgebietes ergibt sich aus § 2 dieser Verordnung.

(2)Der Rothsee wurde im Rahmen des Projekts „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“ vom Freistaat Bayern gestaltet.

(3)Das Naturschutzgebiet liegt nördlich von Polsdorf im Tal der Kleinen Roth in der Gemarkung Birkach, Stadt Roth, und den Gemarkungen Altenfelden und Gögelsbuch, Markt Allersberg, Landkreis Roth.

#### § 2 Schutzgebietsgrenzen

(1)Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 46 Hektar.

(2)<sup>1</sup>Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

#### § 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Stauwurzel des Rothsees“ ist es,

1. die Stauwurzel mit ihren Verlandungsbereichen, Feuchtbiotopkomplexen und Magerrasen als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
2. die Entwicklung zu einer bedeutsamen Brut-, Mauser-, Nahrungs- und Raststätte für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu gewährleisten und Störungen fernzuhalten,

3. die Gesamtheit der wasser- und feuchtgebietsgebundenen Tierwelt, insbesondere bedrohte Fisch- und Amphibienarten, zu schützen,
  4. eine artenschutzorientierte Entwicklung des Biotopmosaiks aus offenen Wasserflächen, typischen Verlandungszonen mit Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften, Röhrichten, Seggenrieden und Erlenbruchwäldern sowie Magerrasen und Brachflächen zu gewährleisten,
  5. die zur Erhaltung und Entwicklung der in Nr. 4 genannten Lebensgemeinschaften notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu sichern.
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; hierunter fällt auch die Ausübung der Jagd sowie der Fischerei,
  12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  13. Sachen im Gelände zu lagern,
  14. Feuer zu machen oder zu grillen,
  15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  16. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

#### § 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Verlandungs-, Feucht-, Brache- und Magerrasenflächen zu entwässern, zu düngen, umzubrechen, in landwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln oder zu beweiden,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
8. Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder zu beseitigen,
9. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

(2) Ferner ist verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Fahrräder auf markierten Wegen - oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu reiten,
3. das Gelände außerhalb der vom Landratsamt Roth markierten Wege zu betreten,
4. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
5. zu baden,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Hunde frei laufen zu lassen,
8. Bäume zu besteigen,
9. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnlichen Handlungen zu stören,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
11. Bootsmodelle zu betreiben,
12. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten und zu landen.

#### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung:
  - a) die Bewirtschaftung und der Betrieb der Rothseevorsperre im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide für das Überleitungssystem,
  - b) die Unterhaltung des Gewässers im gesetzlich erforderlichen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
  - c) die Unterhaltung der Wege,
2. Aufgaben des Jagdschutzes sowie solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung oder Verfolgung verletzten oder kranken Wildes dienen,

3. die rechtmäßige Bekämpfung der Bismarckratte,
4. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Energieversorgungsanlagen; hierunter fällt auch das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern in den Leitungsschutz-zonen, wenn dies mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
5. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Entwässerungsanlagen,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, eine Bestockung mit standortheimischen Baumarten zu entwickeln und zu sichern,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
8. die zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Mittelfranken oder dem Landratsamt Röth angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; hierunter fallen auch Hege-maßnahmen nach dem Fischereirecht, insbesondere zur Erreichung eines ausgewogenen heimischen Fischbestandes.

#### § 6

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - oberste Naturschutzbehörde - zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13.04.1992 in Kraft.

Ansbach, 10. April 1992

Regierung von Mittelfranken  
von M o s c h  
Regierungspräsident

Schutzgebietskarte  
(Anlage 1 s. S. 52, Anlage 2 s. S. 50)

Anlage 1

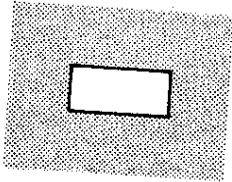
# NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Stauwurzel des Rothsees“

im Landkreis Roth

vom 10.04.1992

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.40)



Naturschutzgebiet

Maßstab M 1 : 25 000

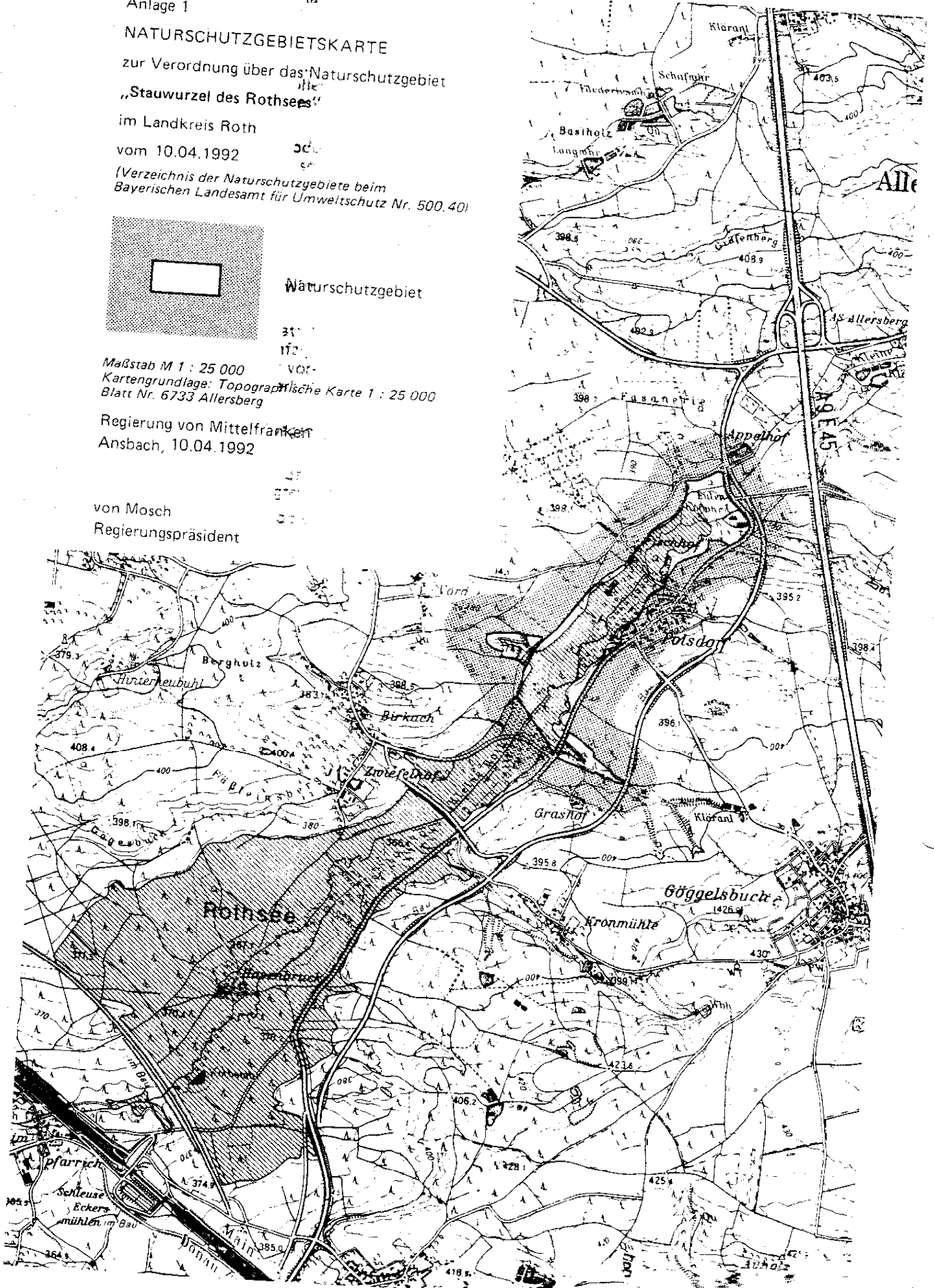
Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000  
Blatt Nr. 6733 Allersberg

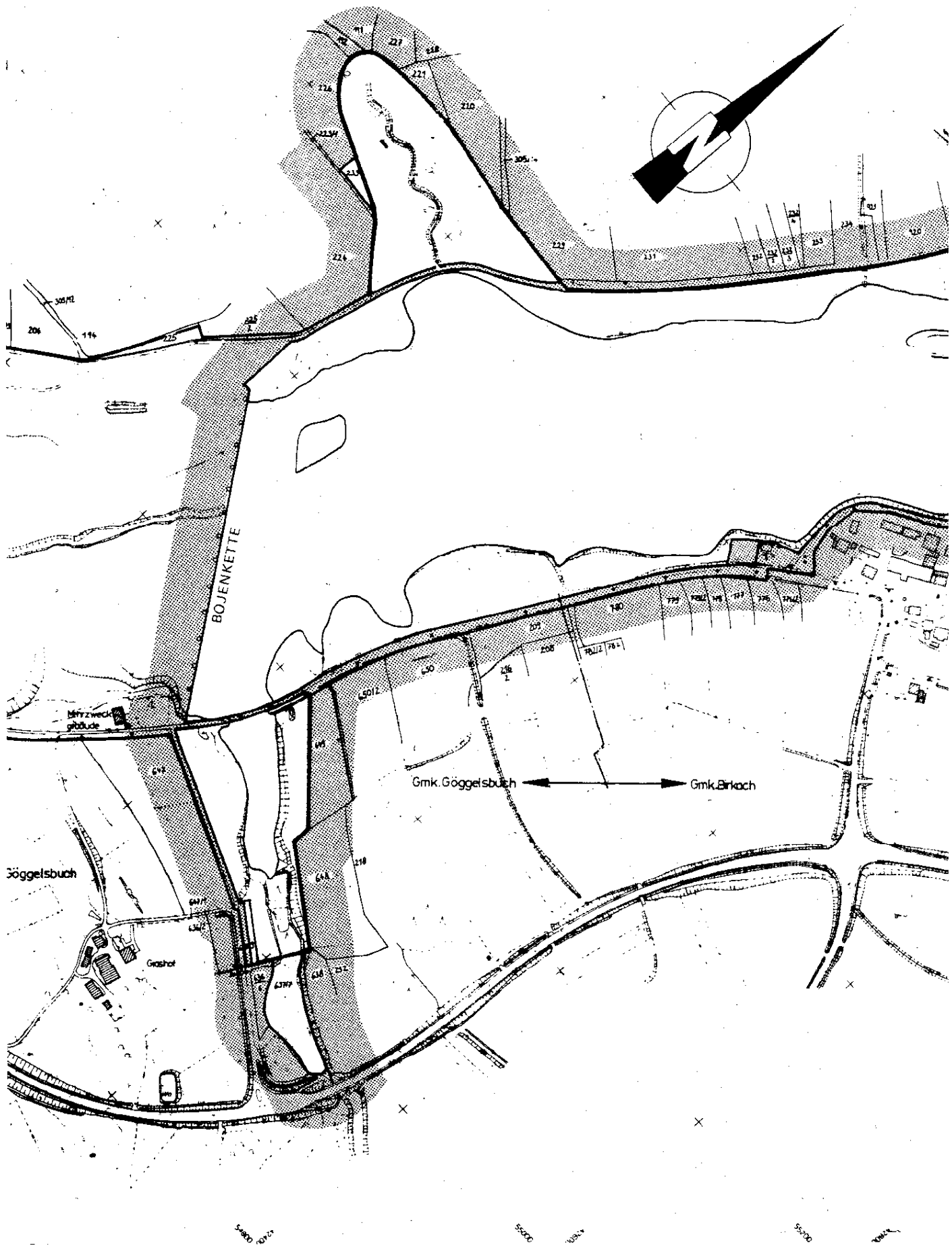
Regierung von Mittelfranken

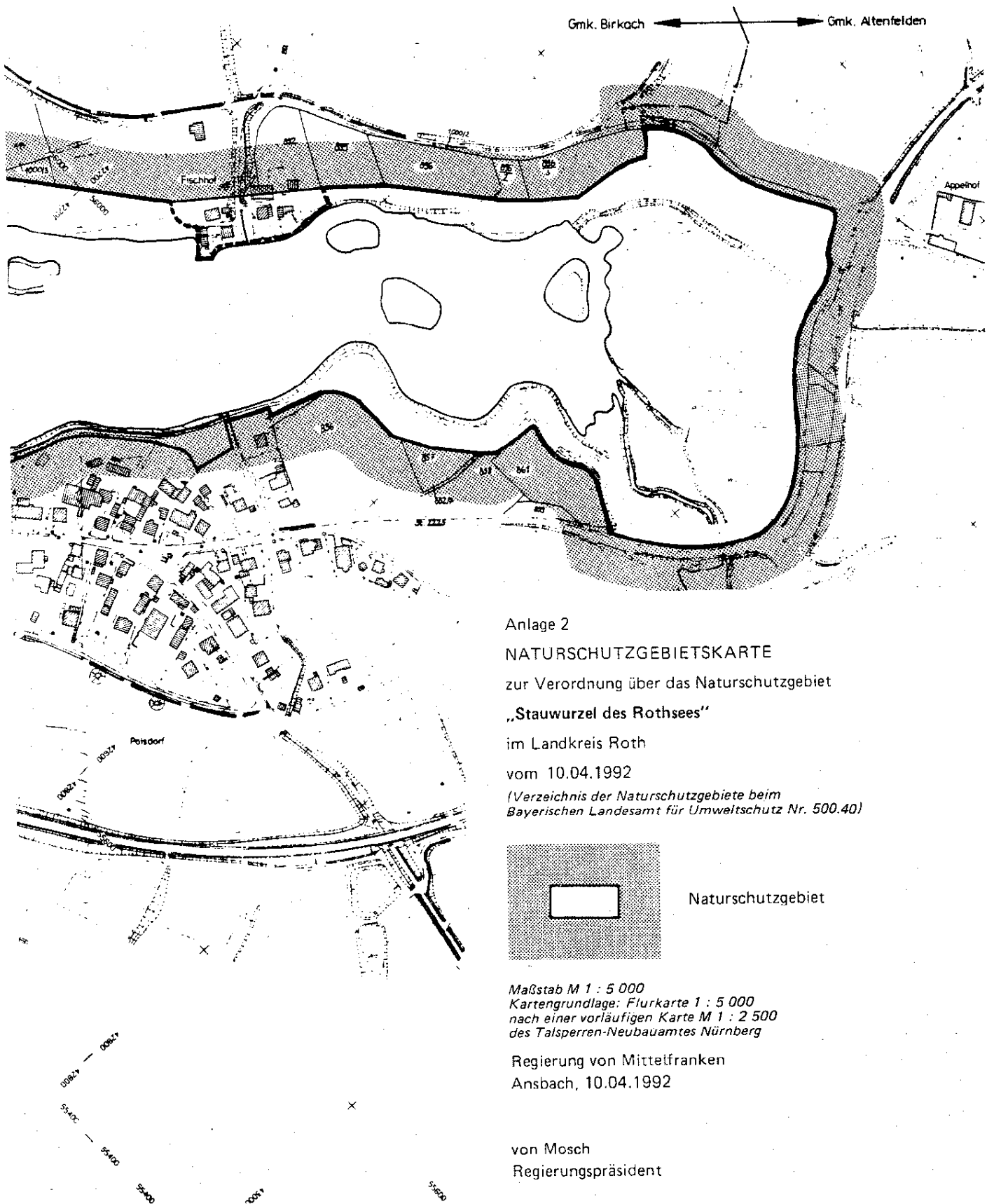
Ansbach, 10.04.1992

von Mosch

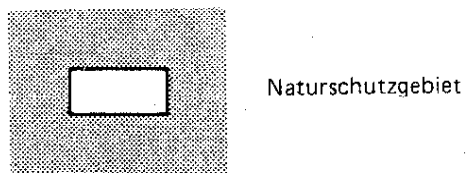
Regierungspräsident







Anlage 2  
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Stauwurzel des Rothsees“  
im Landkreis Roth  
vom 10.04.1992  
*(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.40)*



Maßstab M 1 : 5 000  
Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 5 000  
nach einer vorläufigen Karte M 1 : 2 500  
des Talsperren-Neubauamtes Nürnberg

Regierung von Mittelfranken  
Ansbach, 10.04.1992

von Mosch  
Regierungspräsident